

Satzung

des Männergesangsvereins „Eintracht 1861 Ingenheim e.V.“

Männerchor – Adhoc-Chor – Jugendchor – Kinderchor

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein, der Mitglied des Kreischorverbandes Südpfalz e.V., des Chorverbandes der Pfalz e.V. und des Deutschen Chorverbandes e.V. ist, führt den Namen „Männergesangsverein Eintracht 1861 Ingenheim e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 76831 Billigheim-Ingenheim (Ortsteil Ingenheim) und ist im Vereinsregister (VR 1056) beim Amtsgericht in 76829 Landau/Pfalz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen und Auftritte vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins beschädigt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes (oder persönlicher Übergabe) bekanntzumachen.
 Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Berufung der nächstfolgenden Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.
 Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Hauptversammlung. Ausgenommen sind passive Mitglieder unter 18 Jahren und aktive Mitglieder unter 14 Jahren.
2. Die Mitglieder können für die Tagesordnung der Hauptversammlung und zur Beratung im Ausschuss und Vorstand Anträge stellen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, dessen Beschlüsse zu befolgen, ihre Zugehörigkeit durch Wort und Tat zu bezeugen sowie seine Unternehmungen zu unterstützen.
4. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung beschlossen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Weitere Befreiungen von der Beitragspflicht sind möglich, näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Pflichten der Chöre

1. Die aktive Beteiligung der Chöre bei Beerdigungen, Hochzeiten und Geburtstagen von Mitgliedern regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Ausschuss prüft und entscheidet, ob es für den Verein dienlich bzw. erforderlich ist, bei anderen Anlässen zu singen.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Ausschuss
 - c) der Vorstand

§ 7

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b) Feststellung und Änderung der Geschäftsordnung
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl von mindestens drei Beisitzern im Ausschuss
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr
 - i) Beschluss über die Durchführung eines Vereinsjubiläums
 - j) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes nach § 3, Abs. 2 und 6
 - k) Beschluss über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein
3. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder, ein Drittel der aktiven Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und begründet beantragt.
4. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land bekanntzugeben.
5. Anträge sind mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
6. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss.

7. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
8. Soweit die Geschäftsordnung Abweichungen nicht vorsieht, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, mit Ausnahme von § 14, Absatz 2.

§ 8

Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den gewählten Beisitzern (mindestens drei)
 - c) je einem Delegierten der vier Stimmen des Männerchors und je einer Delegierten der beiden Frauenstimmen des Adhoc-Chors
2. Die Chorleiter können auf Einladung des Vorstandes an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung von Ort und Zeit der Hauptversammlung
 - b) Beschluss über die Tagesordnung der Hauptversammlung
 - c) Beschluss über vorzeitige Nach- oder Neuwahlen beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Beratung über die Höhe des Jahresbeitrages
 - e) Beschluss über die Anlage von Vermögenswerten, soweit sie nicht für die Verwaltung und den laufenden Vereinsbetrieb bestimmt sind
 - f) Beschluss über die Aufnahme beziehungsweise den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschluss über Anstellung und Entlassung des Chorleiters sowie Festsetzung der Chorleitervergütung
 - h) Beschluss über das Mitwirken der Chöre bei Festen und Veranstaltungen
 - i) Planung von Vereinsjubiläen
 - j) Einsetzung etwa erforderlicher Unterausschüsse (z.B. Festausschuss)
 - k) Organisation von Vereinsveranstaltungen und -fahrten
 - l) Beratung über eventuelle Aufwandsentschädigungen
 - m) Beschluss über Ehrungsanträge und Durchführung von Ehrungen
4. Der Ausschuss ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind eine Woche vorher den Ausschussmitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
5. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein Drittel der aktiven Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied es schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden beantragt. In diesem Falle ist der Ausschuss binnen zwei Wochen einzuberufen.
6. In außerordentlichen Fällen kann der 1. Vorsitzende den Ausschuss kurzfristig einberufen. Vor Eintritt in die Beratungen beschließt der Ausschuss über die Berechtigung der außerordentlichen Sitzung.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Rechner/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses. Er bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses. Er verwaltet die Vereinsmittel, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ab und führt das Mitgliederverzeichnis.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Berufung oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, beruft der Ausschuss Ersatzpersonen für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen. Auf Beschluss des Ausschusses können auf der nächsten Hauptversammlung Nach- oder Neuwahlen stattfinden.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
6. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 10

Die Chorleiter

1. Die musikalischen Leiter des Vereins werden, wenn es erforderlich ist, durch den Ausschuss bestimmt. Der Ausschuss vereinbart mit den Chorleitern die zu zahlende Vergütung.
2. Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes Auftreten der Chöre in der Öffentlichkeit.
3. Die Chorleiter können auf Einladung des Vorstandes an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereines bei Bedarf eine Aufwands-

entschädigung maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hauptversammlung.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Dritte gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

§ 12

Verwaltung

1. Das wöchentlich erscheinende Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land ist das amtliche Verkündigungsorgan des Vereins.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 13

Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung für die Durchführung der Hauptversammlungen und Ausschusssitzungen ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Sie enthält Verfahrensweisen zu verschiedenen Punkten der Satzung und gilt als deren Ergänzung.
2. Vorschriften der Satzung gehen denen der Geschäftsordnung in jedem Falle vor.

§ 14

Schlussvorschriften

1. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung müssen von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder seinen Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur eine Hauptversammlung, die lediglich zu diesem Zweck einberufen worden ist und auf der mindestens drei Viertel aller Stimmberechtigten vertreten sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, dann ist binnen vier Wochen die Hauptversammlung erneut einzuberufen. Diese ist dann ohne Beschränkung beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Billigheim-Ingenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Ausschuss wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser § 14, Absatz 4 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des § 14, Absatz 1.

5. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 4. April 2016 genehmigt und beschlossen.

Ingenheim, den 4. April 2016

1. Vorsitzender (Andreas Schaurer)

2. Vorsitzender (Michael Haag)

Schriftführerin (Carolin Bader)

Rechnerin (Christel Haag)